

<p style="text-align: center;">Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Grundschulen mit Ganztagschulbetrieb vom 18.04.2012</p>

1. Trägerschaft

- 1.1 Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung als Ergänzung zum Ganztagschulbetrieb in Grundschulen ist die Stadt Filderstadt.
- 1.2 Betreuungsangebote sind in der städtischen Grundschule Bruckenackerschule eingerichtet.
- 1.3 Die Gruppenzahl sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Fachamt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

2. Benutzerkreis / Aufnahme

- 2.1 Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung als Ergänzung zum Ganztagschulbetrieb ist die Betreuung von Grundschulern der Klassen 1 bis 4 von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 15:30 bis 17:00 Uhr. Aufgenommen werden die Kinder, die in der Grundschule Bruckenackerschule eingeschult sind. In Einzelfällen können auch Kinder der Grundschulförderklasse aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2 Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Filderstadt besuchen. Aufgenommen werden vorrangig Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien und Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Eine vorrangige Aufnahme von Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden und von Kindern, deren Eltern beide berufstätig sind, kann regelmäßig nur dann erfolgen, wenn die Anmeldung zusammen mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers abgegeben wird; ohne Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung regelmäßig nur letzttrangig erfolgen.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers wird ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verwendet. Sie wird nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt und vernichtet, sobald sie vom zuständigen Fachamt zur Entscheidung über die Platzvergabe nicht mehr benötigt wird.

- 2.3 Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular über die Gruppenleitung an das zuständige Fachamt. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gruppenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von den Personensorgeberechtigten anerkannt.
Für Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der jeweiligen Grundschule.

3. Beendigung des Benutzungsverhältnisses / Ummeldung / Außerordentliches Kündigungsrecht / Wechsel der Betreuungsgruppe

- 3.1 Ab- sowie Ummeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich über die Gruppenleitung an das zuständige Fachamt vorzunehmen. Hierfür sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- 3.2 Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule überwechseln, endet die Betreuung mit dem letzten Tag der Sommerferien, sofern nicht bereits zu einem früheren Termin gekündigt wurde.
- 3.3 Eine Abmeldung ohne Einhaltung von Fristen ist nur in begründeten, schwerwiegenden Fällen möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der unter 3.1 genannten Frist nicht zugemutet werden kann.
- 3.4 Ein Wechsel der Betreuungsgruppen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. aufgrund eines Umzuges in einen anderen Stadtteil Filderstadts oder bei schwerwiegenden Problemen in einer Gruppe). Bei einem Wechsel haben die Personensorgeberechtigten Rücksprache mit den vom Wechsel betroffenen Gruppenleitungen zu halten.
Die Aufnahme in eine andere Betreuungsgruppe wird vorrangig vor Neuzugängen behandelt.

4. Öffnungszeiten und Ferienregelung

- 4.1 Eine Betreuung wird von Montag bis Donnerstag grundsätzlich in der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 15:30 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 12:00 bis 17:00 Uhr angeboten.
- 4.2 In insgesamt acht von vierzehn Schulferienwochen wird eine zeitlich durchgehende Ferienbetreuung in der jeweiligen Betreuungsgruppe angeboten. Das Zusammenlegen einzelner Gruppen während der Ferien aus Kapazitätsgründen oder pädagogischen Gründen ist möglich, das Bringen und Abholen der Kinder an den jeweiligen Betreuungsort liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Mitteilung über Zusammenlegungen während der Ferien wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 4.3 Schülerinnen und Schüler des Ganztags schulbetriebs können gegen Entgelt die zeitlich durchgehende Ferienbetreuung belegen. Die Betreuung wird von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr angeboten.

5. Benutzung der Einrichtung, Haftung

- 5.1 Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- 5.2 Die Kinder können die Betreuungsgruppen zu den in Ziffer 4.1 und 4.3 genannten Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Die Kinder sollen keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden bzw. alleine nach Hause gehen.

- 5.3 Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.
- 5.4 Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
- 5.5 Die Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Gruppenleitung antreten. Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 8 des Anmeldeformulars. Soll ein Kind von Anderen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen. Ebenso ist die Gruppenleitung über Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies den Betreuungskräften unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- 5.6 Die Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, bei Spaziergängen und Veranstaltungen der Betreuungsgruppe, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle nach Satz 1, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungsgruppe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 5.7 Während der Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schülerunfallversicherung. Den Eltern wird daher empfohlen, für ihr Kind eine entsprechende Zusatzversicherung, über die zu Beginn des Schuljahres in den Schulen informiert wird, abzuschließen. (Ein Merkblatt der Württembergischen Gemeindeversicherung wird zu Beginn des Schuljahres in den Schulen ausgeteilt.)
- 5.8 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe durch die Kinder sind die Eltern schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Verpflegung

In allen Gruppen wird täglich ein Mittagessen angeboten (siehe auch Ziffer 10.2).

7. Fehlen / Krankheit / medizinische Notfälle

- 7.1 Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen.

7.2 Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungsgruppe ist über die Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung (entweder vom behandelnden Arzt selbst oder von den Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt) vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

7.3 Mit der Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

8. Benutzungsausschluss / Außerordentliche Schließung

8.1 Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen wie z.B.:

- wiederholt mangelnde Kooperation / Zusammenarbeit mit den Eltern
- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
- das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten)
- wiederholtes Ignorieren von Weisungen des Betreuungspersonals
- ein Ausschluss von der Ferienbetreuung ist möglich, wenn das Kind trotz Anmeldung des öfteren unentschuldigt gefehlt hat.

8.2 Sofern ein Kind länger als vierzehn Tage unentschuldigt fehlt, kann der Platz vom zuständigen Fachamt gekündigt werden.

8.3 Bei einem Zahlungsrückstand von zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten, kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

8.4 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit der Gruppenleitung.

8.5 Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Die Stadt ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.

9. Entgeltspflicht

- 9.1 Für den Besuch bzw. die Betreuung der Kinder im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein monatliches Benutzungsentgelt vereinbart. Hierbei handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt. Seine Höhe wird durch den Gemeinderat der Stadt Filderstadt bestimmt.
- 9.2 Das Entgelt ist durchgehend während zwölf Monaten des Schuljahres zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.
- 9.3 Für die Inanspruchnahme der zeitlich durchgehenden Ferienbetreuung wird ein gesondertes Benutzungsentgelt erhoben.
- 9.4 Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Betreuungsgruppe unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsentgelte erfolgt nicht.

10. Entgelthöhe

Das monatliche Benutzungsentgelt für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung beträgt:

1.1 Bei täglicher Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr:

Monatsentgelt in Euro einschl. Ferienbetreuung	1-tägiger Besuch	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
für das 1. Kind	7,00	12,00	18,00	24,00	28,00
für das 2. Kind *2	5,00	10,00	15,00	19,00	24,00
für das 3. Kind *2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Bei täglicher Betreuung von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. am Freitag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Monatsentgelt in Euro einschl. Ferienbetreuung	1-tägiger Besuch	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
für das 1. Kind	9,00	18,00	27,00	35,00	42,00
für das 2. Kind *2	8,00	15,00	21,00	29,00	35,00
für das 3. Kind *2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Bei täglicher Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr:

Monatsentgelt in Euro einschl. Ferienbetreuung	1-tägiger Besuch	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
für das 1. Kind	15,00	28,00	42,00	54,00	66,00
für das 2. Kind *2	11,00	23,00	33,00	45,00	54,00
für das 3. Kind *2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Es ist eine Mindestbuchung von 2 Tagen einzuhalten.

Ausnahme: Bei ausschließlichem Besuch des Freitagnachmittags wird das Monatsentgelt eines 1-tägigen Besuchs festgesetzt.

*2 das gleichzeitig das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung besucht.

1.2 Verpflegungskosten (Mittagessen/Getränkergeld) werden separat berechnet. Der Preis wird nach erfolgter Ausschreibung festgelegt. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung an

Schultagen werden die Verpflegungskosten monatlich als Pauschale (ggf. zusammen mit dem Betreuungsentgelt) erhoben. Die Abbuchung erfolgt in 12 Teilbeträgen.

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt 3,90 Euro pro gebuchtem Wochentag und wird mit dem Faktor der durchschnittlichen Betreuungswochen in der Schulzeit (ohne Ferienbetreuung) pro Monat (3,17 Wochen) multipliziert. Wird das Betreuungsangebot in den Ferien in Anspruch genommen, wird das Verpflegungsentgelt gesondert nach den Ferien abgerechnet.

Essenstage pro Woche	1-tägiger Besuch	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
Monatliche Verpflegungspauschale in Euro	12,35	24,70	37,05	49,40	61,75

Bei Fehltagen kann das Entgelt um die Tage, an denen ein Mittagessen gebucht, aber rechtzeitig vorher abbestellt war, auf Antrag halbjährlich erstattet werden.

1.3 Auf Antrag erhalten Familienpassinhaber gemäß Ziff. II.1 der Familienpassrichtlinien der Stadt Filderstadt einen Zuschuss zum Monatsentgelt in Höhe von 25 % bzw. 50 %. Die Bezuschussung kann bei durchgehender Gültigkeit bis zu drei Monaten rückwirkend gewährt werden. Ein entsprechendes Merkblatt wird als Anlage beigefügt.

1.4 Flexible Betreuungsmöglichkeiten während der **Ferienbetreuung**:

Grundsätzlich ist das Entgelt für die Ferienbetreuung an den Tagen, an denen die Kinder auch während des Schulbetriebs angemeldet sind, im Entgelt bereits enthalten. Für die Belegung während der Unterrichtszeiten von 7:00 bis 8:00 Uhr bzw. von 15:30 bis 17:00 Uhr sind Betreuungszeiten von 7:00 bis 15:30 Uhr bzw. von 8:00 bis 17:00 Uhr in den Ferien bereits im Entgelt enthalten. Für die Belegung während des Schulbetriebs von 7:00 bis 8:00 Uhr und 15:30 bis 17:00 Uhr sind Betreuungszeiten von 7:00 bis 17:00 Uhr in den Ferien bereits im Entgelt enthalten.

Zusätzlich dazu können für die Ferien folgende Bausteine gebucht werden:

Baustein 1:

Zusätzliche Betreuung von 7:00 bis 15:30 Uhr

Entgelt: 8,00 Euro/Tag

Baustein 2:

Zusätzliche Betreuung von 15:30 bis 17:00 Uhr

Entgelt: 3,50 Euro/Tag

Baustein 3:

Zusätzliche Betreuung von 7:00 bis 17:00 Uhr

Entgelt: 11,00 Euro/Tag

Für die ausschließliche Belegung der Ferienbetreuung (d.h. keine Betreuung während des Schulbetriebs) wird zusätzlich zu den oben genannten Bausteinen ein Grundentgelt von 23,00 Euro pro Ferienwoche für eine Betreuung von 8.00 bis 15.30 Uhr und von 34,00 Euro pro Ferienwoche für eine Betreuung von 7:00 bis 17:00 Uhr erhoben, wenn die Kalenderwoche mindestens 2 betreute Ferientage beinhaltet. Weitere Wahlmöglichkeiten der Betreuungszeiten bei der ausschließlichen Ferienbelegung sind nicht möglich.

11. Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- 11.1 Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe. Für die Kinder, die bereits eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Schuljahres. Die Entgeltschuld endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Abmeldung nach Ziffer 3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsersten, so ermittelt sich die Benutzungsgebühr wie in Ziffer 11.3 beschrieben.
- 11.2 Das Entgelt wird monatlich im Voraus jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.
- 11.3 Bei Eintritt eines Kindes in die Betreuung im Laufe eines Kalendermonats wird in der ersten Monatshälfte (einschließlich dem 15. eines Monats) der volle Monatsbeitrag, in der zweiten Hälfte (ab dem 16. eines Monats) der halbe Monatsbeitrag fällig.
- 11.4 Für Kinder, die zum kommenden Schuljahr von einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte in die Grundschule wechseln und künftig eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, ist für den Monat September ein halbes Monatsentgelt zu entrichten.
- 11.5 Für Kinder der vierten Grundschulklasse, die an eine weiterführende Schule wechseln, wird für den Monat September kein Entgelt berechnet, sofern die Sommerferien bis zum 15. des Monats enden, gleichgültig, ob die Ferienbetreuung in den ersten oder in den letzten drei Wochen der Sommerferien erfolgen. Dauern die Sommerferien über den 15. des Monats September hinaus, wird ein halbes Monatsentgelt fällig. Die Betreuung der Viertklässler endet mit dem letzten Tag der Sommerferien. Die Zahlungspflicht endet zu diesem Termin, sofern nicht bereits zu einem früheren Termin gekündigt wurde.

12. Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Grundschulen mit Ganztagsbetrieb tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. September 2016 außer Kraft.